

Geschäftszeichen	Datum: 05.05.2025	Drucksache Nr. 01-BV 2025-068
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
---	---------------	--------------------------

Vereinbarung über die Weiterleitung der Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten komm. Wohnungswirtschaft

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den anliegenden Weiterleitungsvertrag zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V an die WoWi Wolgast Wohnungswirtschaft GmbH.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Stadt Wolgast stellte am 16.04.2021 einen gemeindlichen Antrag gemäß S 5 Abs. I der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lagen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes in Höhe von 7.527.821,96 EUR vor. Mit Bescheid vom 21.03.2022 wurde ein Betrag von 200.000,00 EUR zur Ablösung von Altverbindlichkeiten der Stadt Wolgast gewährt. Mit Änderungsbescheid vom 19.03.2025 wurde der Stadt Wolgast eine weitere Ablösung von Altverbindlichkeiten in Höhe von gesamt 7.527.821,96 EUR gewährt, was insofern dem Antrag vom 16.04.2021 entspricht. Die Weiterleitung der an die Stadt Wolgast, gemäß des Bescheides Punkt 1 11., ausgezahlten Gesamtsumme ist sofort nach Eingang bei der Gemeinde der Wohnungsgesellschaft zur Tilgung der genannten Altverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Für die Weiterleitung bedarf es einer vertraglichen Grundlage. Der Weiterleitungsvertrag ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung ergibt sich aus dem Bescheid des Landesförderinstitut vom 19.03.2025 und der Notwendigkeit der sofortigen Weiterleitung der Mittel. Aus Gründen der Haushaltswirtschaft, keine Buchung ohne Beleg, ist eine Weiterleitung nur mit vertraglicher Grundlage möglich. Die Weiterleitung ist am 06.05.2025 durch Überweisung an die WoWi Wolgast Wohnungswirtschaft GmbH beabsichtigt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/> Ertrag / <input type="checkbox"/> Aufwand		
	Finanzhaushalt: <input type="checkbox"/> Einzahlung / <input type="checkbox"/> Auszahlung		
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto Durchlaufender Posten.	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser: Fischer, Ralf
Sachbearbeiter: **Fischer, Ralf** (Hauptamt),
Tel.: 03836/ 251-132, eMail: ralf.fischer@wolgast.de

Bescheid nebst Änderungsbescheid

Vereinbarung zur Weiterleitung